

3050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll, einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragend, eine Neuordnung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verwaltungsgerichtshofverfahren erfolgen. Vorgesehen ist eine bestmögliche Anpassung an die Regelung der Zivilprozeßordnung, die im übrigen auch für das Verfassungsgerichtshofverfahren gilt.

Nach der geplanten Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes wird künftighin die Rechtsanwaltsprüfung nicht mehr die Richteramtprüfung ersetzen. Nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz muß jedem Senat mindestens ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat. Um nun allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird im Art. II des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ausdrücklich bestimmt, daß jene Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, deren Ernennung vor dem 1. April 1986 liegt, durch die Rechtsanwaltsprüfung das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt erfüllen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

F r a s z
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann